

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

Diese Lohntafel gilt:

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich: Für alle Betriebe des Verbandes der Teigwarenindustrie, welche jahresumsatzmäßig überwiegend Teigwaren erzeugen.
- c) Persönlich: Für alle in den erwähnten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. November 2000** in Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Stundenlöhne wurden auf Basis der 38,5-stündigen Arbeitswoche festgesetzt.

	Stundenlohn ATS
1.SchichtführerInnen	114,00
2.ProfessionistInnen, soweit sie in ihrem erlernten Beruf tätig sind, ChauffeurInnen	107,00
3.Maschinen- und PressenführerInnen in der Produktion einschließlich Trocknung, MitfahrerInnen mit Inkasso	96,50
4.PresserInnen, MagazinarbeiterInnen, MitfahrerInnen ohne Inkasso	85,60
5.Angelernte ArbeitnehmerInnen an Verpackungsmaschinen	83,50
6.Sonstige ArbeitnehmerInnen	82,50
7.Jugendliche innerhalb der ersten 3 Monate im Betrieb	66,00

IV. Dienstalterszulage

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

Zulage zum kollektivvertraglichen
traglichen Stundenlohn

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	ATS 1,40
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	ATS 1,60
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	ATS 2,40
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	ATS 2,90
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	ATS 3,50

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Wien, am 31. Oktober 2000

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH Dr. BLASS

VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

KR WOLF Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender Zentralsekretär

Dr. SIMPERL MACHO